

3122.2.7-I

Gefangenentransportvorschrift (GTV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar 2008, Az. IC5-2781.242-0 (AllMBI. S. 3)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Gefangenentransportvorschrift (GTV) vom 7. Januar 2008 (AllMBI. S. 3), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2022 (BayMBI. 2023 Nr. 16) geändert worden ist

An die Präsidien der Bayerischen Polizei

nachrichtlich

das Bayerische Landeskriminalamt

das Polizeiverwaltungsamt

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Polizei

Vorausbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz die folgende Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (GTV). Die Vorschrift entspricht einer bundesweit abgestimmten gemeinsamen Fassung aller Länder. Die für Bayern notwendigen Ausführungsbestimmungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 dieser Vorschrift sind in den „Richtlinien für den Gefangenentransport in Bayern“ vom 7. April 2003, Az.: IC5-2781.242-0, geregelt.